

so mangelt dem Bundesgerichte, welches lediglich die staatsrechtliche Frage zu prüfen hat, ob ein verfassungsmäßiges Recht der Rekurrenten verletzt sei, jegliche Kompetenz zur Beurtheilung dieser zivilrechtlichen Beschwerde.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### IV. Gerichtsstand. — Du for.

##### 1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

##### 56. Urtheil vom 15. Juli 1881 in Sachen D.

A. Gegen N. D., aus Unterwalden, welcher sich seit Januar 1881 in F., Kantons G., aufhält, wurde auf Antrag seiner Freundschaft, d. h. der nach Mitgabe des nidwaldenschen bürgerlichen Gesetzbuches die Vormundschaftsbehörde bildenden Verwandten, durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Nidwalden vom 23. März 1881 die Ausschreibung eines Schuldenrufes gemäß § 132 des bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Nidwalden bewilligt, um je nach dessen Ergebnis die Bevogtung einzuleiten. Hiegegen beschwert sich nun N. D. durch Eingabe vom 3. April 1881 beim Bundesgerichte mit der Behauptung, die fragliche Verfügung verletze den Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, da er sich in F., Kantons G., nachdem er schon vorher während 1½ Jahren mit seinem dort wohnenden Schwager in geschäftlichem Verkehr gestanden, im Januar 1881 definitiv niedergelassen habe, und daher für persönliche Ansprachen dort gesucht werden müsse; er fügte bei, seine Absicht sei dahin gegangen, zu einer zweiten Ehe zu schreiten und dann seine beiden noch in Unterwalden zurückgelassenen Kinder erster Ehe zu sich zu nehmen. Die Verwandten seiner verstorbenen ersten Frau streben nun seine Bevogtung deshalb an, weil die „in Aussicht

stehende" zweite Frau eine Protestantin sei und ihm durch die Bevogtung die Verfügung über sein eigenes Vermögen und der Zinsgenuß am Vermögen seiner Kinder entzogen werden solle.

B. Der Regierungsrath des Kantons Nidwalden und die Freundschaft des N. D. bringen in Beantwortung dieser Beschwerde im Wesentlichen an: Es könne nicht anerkannt werden, daß Rekurrent in F. seinen festen Wohnsitz habe, möge er auch dort seit Januar 1881 die Niederlassungsbewilligung ausgewirkt und zeitweise dort gewohnt haben, so sei er doch bis in die allerletzte Zeit nach stets nur kurz dauernder vorübergehender Abwesenheit immer wieder nach Unterwalden zurückgekehrt; davon, daß er in F. den Mittelpunkt seiner Geschäfte habe, dort eine eigene Wohnung besitze u. s. w., erhelle nichts. Wenn N. D. sich in letzter Zeit von Unterwalden entfernt gehalten habe, so sei dies jedenfalls nur deshalb geschehen, um der dortigen, schon seit April 1880 von der Freundschaft ventilirten Bevogtung zu entgehen. Uebrigens könne Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung hier auf keinen Fall in Betracht kommen, möge man die Frage des Wohnsitzes so oder anders beantworten. Denn es handle sich bei dem ergangenen Schuldenrufe nicht um Geltendmachung einer persönlichen Ansprache, sondern ausschließlich um die Vorbereitung der Bevogtung. Zu Anordnung der letztern sei aber die heimatliche Behörde des N. D., nach feststehendem Bundesrechte, jedenfalls befugt.

Seitens der Freundschaft wird noch speziell bemerkt: Die Einleitung der Bevogtung sei durch die gerechtfertigte Befürchtung motivirt, daß N. D., der schon im Januar 1878 in einen, durch Akkommodement beendigten, Konkurs gefallen sei und dessen Kindern seitdem ein Vogt bestellt worden sei, wenn er sich selbst überlassen werde, in wenigen Jahren sein Vermögen aufbrauche. Die Behauptung, daß die beabsichtigte Verehelichung mit einer Protestantin den Grund der Bevogtung bilde, sei ein Hirngespinnst, wie sich am besten daraus ergebe, daß die Freundschaft von der Einleitung der Bevogtung schon einmal mit Rücksicht auf die Behauptung des N. D., daß er sich mit einer reichen protestantischen Dame zu verehelichen gedenke, abgesehen habe und erst darauf zurückgekommen sei, als sie habe

annehmen müssen, es werde aus der fraglichen Heirath, welche das erwünschteste Auskunftsmitel von der Welt wäre, nichts.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann zunächst einem Zweifel nicht unterliegen, daß der gegen den Rekurrenten angeordnete Schuldenruf keineswegs die Geltendmachung einer persönlichen Ansprache involvirt, sondern lediglich eine die Bevogtung des Rekurrenten durch seine heimathliche Vormundschaftsbehörde vorbereitende Maßnahme ist, welche die Freundschaft nach dem nidwaldenschen Rechte impetrieren mußte, sofern sie nicht durch die Bevogtung die Haftbarkeit für die sämtlichen bisher entstandenen Schulden des Bevogteten übernehmen wollte (§ 132 und 152 des bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Unterwalden nid dem Wald). Von einer Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung kann also vorliegend auch dann keine Rede sein, wenn man annimmt, Rekurrent sei im Kanton G. fest niedergelassen.

2. Eine Verletzung einer anderweitigen Bestimmung der Bundes- oder Kantonalverfassung ist vom Rekurrenten nicht behauptet worden und auch in der That nicht ersichtlich. Denn zu Anordnung der Bevogtung über den Rekurrenten war dessen heimathliche Behörde, nach feststehendem Bundesrechte, jedenfalls für das Gebiet des Kantons Nidwalden kompetent, während die andere Frage, ob auch der Kanton G. für sein Territorium diese Bevogtung anzuerkennen verpflichtet sei, für den gegenwärtigen Rekurs ohne Bedeutung und daher nicht zu entscheiden ist. Wenn sodann Rekurrent auch noch behauptet hat, daß seine Bevogtung lediglich deshalb angestrebt werde, um seine Verheirathung mit einer Protestantin zu verhindern u. s. w., so kann hierauf schon aus dem Grunde kein Gewicht gelegt werden, weil es für die Richtigkeit fraglicher Behauptung an allen thatsächlichen Anhaltspunkten fehlt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand der belegen Sache. — For de la situation de la chose.

Siehe Nr. 60 dieser Sammlung.

3. Gerichtsstand in Erbschaftssachen. — Du for en matière de succession.

57. Urtheil vom 9. Juli 1881 in Sachen Amstad.

A. Jakob Amstad von Beggenried, Kantons Nidwalden, geb. 29. Oktober 1808, wurde durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Nidwalden vom 18. Februar 1878 wegen Verschwendung unter Vogtschaft gestellt und ihm ein Vogt ernannt. Derselbe bewarb sich hierauf, ohne Mitwirkung seines Vogtes oder der nidwaldenschen Vormundschaftsbehörde, um die Ertheilung des Gemeindegürgerrechtes der zugerischen Gemeinde Neuheim und des zugerischen Landrechtes. Gestützt auf zwei von ihm vorgelegte Zeugnisse des Gemeinderathes von Beggenried vom 1. Mai 1878 und 1. März 1879, wodurch bescheinigt wurde, daß er „in allen bürgerlichen Ehren stehe, weder Fallit noch Affordit sei, eines guten Leumundes genieße“ u. s. w., wurde dem Jakob Amstad wirklich durch Beschluß der Bürgergemeinde Neuheim vom 20. April 1879 das dortige Gemeindegürgerrecht und durch Beschluß des Kantonsrathes von Zug vom 29. Mai gl. J. das zugerische Kantonsbürgerrecht ertheilt, worauf er im August 1879 faktisch nach Zug überfiedelte.

B. Als hierauf J. Amstad die Entlassung aus dem nidwaldenschen Landrechte verlangte, wurde ihm dieselbe, nachdem die als Vormundschaftsbehörde funktionirende Freundschaft ausgeführt hatte, daß J. Amstad als Bevogteter nicht berechtigt gewesen sei, ohne Wissen und Einwilligung seiner Vormundschaftsbehörde ein anderweitiges Bürgerrecht zu erwerben, vom Regierungsrathe des Kantons Nidwalden nicht ertheilt, im Gegentheil führte